

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung des "Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten / FÖPIS"

am Dienstag, den 17. Februar 2004, im Freizeitkeller des Studenten Wohnheim
Obergath, Obergath 215, in Krefeld

Tagesordnung

1.0 Formalia:

- 1.1 Begrüssung
- 1.2 Wahl des Versammlungsleiters
- 1.3 Wahl des Protokollführers
- 1.4 Verabschiedung der Tagesordnung

2.0 Satzungsänderung:

- 2.1 Diskussion des Satzungsentwurfes
- 2.2 Gendärte Paragraphen in der Satzung
- 2.3 Verabschiedung der Satzung

3.0 Verschiedenes

Anwesende Mitglieder

Christof Grigutsch
Joost Schutte
Thomas Weggen
Patrick Severin
Wu Shenmao
Lu Li
Qing Qu
Serge Fouejieu Wandji

1. Formalia

1.1 Begrüssung

Christof Grigutsch begrüsst die Versammlung.

1.2 Wahl des Versammlungsleiters

Thomas Weggen schlägt Christof Grigutsch als Versammlungsleiter vor. Christof Grigutsch wird einstimmig ohne Enthaltungen zum Versammlungsleiter gewählt. Christof Grigutsch nimmt die Wahl an

1.3 Wahl des Protokollführer

Christof Grigutsch schlägt Joost Schutte als Versammlungsleiter vor. Joost Schutte wird einstimmig ohne Enthaltungen zum Protokollführer gewählt. Joost Schutte nimmt die Wahl an

1.4 Verabschiedung der Tagesordnung

Der Versammlungsleiter stellt die Frage, ob die Tagesordnung wie angekündigt, verabschiedet wird. Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

2. Satzungsänderungen

2.1 Diskussion über den Satzungsentwurf

Der Versammlungsleiter stellt die Frage, ob jemand eine Diskussion über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Änderungen der Satzung wünscht. Dies ist nicht der Fall.

2.2 Geänderte Paragraphen in der Satzung

Aufgrund der Stellungnahme von Frau Feltgen, Sachbearbeiterin des Amtsgerichtes Krefeld zu unserer Satzung, sollen folgende Punkte in der alten Satzung geändert werden.

Satzung, Stand 27.11.2003 (ALT) / (NEU)

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr (ALT)

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten" mit der Abkürzung FoePIS / FöpIS. Diese Abkürzung steht für Förderung der Privaten Internet Nutzung für Studenten". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten e.V." mit der Abkürzung FoePIS / FöpIS e.V.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr (NEU)

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten" mit der Abkürzung FöpIS. Diese Abkürzung steht für Förderung der Privaten Internet Nutzung für Studenten". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung für Studenten e.V." mit der Abkürzung FöpIS e.V.

§8 Der Vorstand (ALT)

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EURO 1.000,00 (in Worten: eintausend) belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als EURO 500,00 (in Worten fünfhundert) belasten, können von einem Vorstandsmitglied allein getätigt werden. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§8 Der Vorstand (NEU)

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EURO 1.000,00 (in Worten: eintausend) belasten, bedarf es eines Vorstandbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit. Einzelne Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als EURO 500,00 (in Worten fünfhundert) belasten, können von einem Vorstandsmitglied allein getätigt werden. Die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte hat lediglich interne Bedeutung. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§9 Die Mitgliederversammlung (ALT)

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen, wobei eine Einladung als bewirkt gilt, wenn sie rechtzeitig zur Post gegeben worden ist. Das Datum der Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher in den dafür vorgesehenen Newsgroups unter Hinweisnahme der Frist zur Einbringung von Tagespunkten lt. Paragr. 32 BGB bekannt gemacht werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangen.

§9 Die Mitgliederversammlung (NEU)

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen, wobei eine Einladung als bewirkt gilt, wenn sie rechtzeitig zur Post gegeben worden ist. Das Datum der Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher in den dafür vorgesehenen Newsgroups unter Hinweisnahme der Frist zur Einbringung von Tagespunkten lt. Paragr. 32 BGB bekannt gemacht werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangen.

2.3 Verabschiedung der Satzung

Über die Änderungen wird in einem Wahlgang abgestimmt. Sie werden einstimmig ohne Enthaltung angenommen.

3. Verschiedenes

Die Versammlung wird um 19:15 Uhr geschlossen.

Das Protokoll wird geschlossen.

Joost Schutte
Protokollführer

Christof Grigutsch
Versammlungsleiter